

Natur der Sache nach eines längeren Zeitraumes der gründlichen und detaillierten Bearbeitung. Um jedoch den dringenden Bedürfnissen der Lehre und Praxis Genüge zu tun, war es dennoch geboten, diese Arbeit in relativ kurzer Zeit durchzuführen und zum Abschluß zu bringen, was nur möglich war durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Strafrechtswissenschaftler, durch arbeitsteiliges Zusammenwirken und wechselseitigen Erfahrungsaustausch in breitem Umfang. Die durch die einzelnen im Autorenverzeichnis genannten Autoren verfaßten Entwürfe wurden nach kritischen Aussprachen im Autorenkollektiv von diesen überarbeitet und in einer gründlichen Schlußredaktion von den Redakteuren gemeinsam mit den jeweiligen Verfassern endgültig bearbeitet, formuliert und aufeinander abgestimmt. Diese Arbeit wurde durch Stellungnahmen und vorbereitende Entwürfe zu Einzelfragen, durch Anfertigung von Materialsammlungen, kritische Hinweise und andere Hilfeleistung seitens der wissenschaftlichen Mitarbeiter der verschiedenen Strafrechtsinstitute gefördert, so insbesondere der wissenschaftlichen Aspiranten bzw. Assistenten und Oberassistenten *Bein, Creuzburg, Luther, Matthes, Nast* und *Noack* (Berlin), *H. Frenzei* (Babelsberg) und *Müller* (Jena). Das Stichwortregister besorgten in dankenswerter Weise die wissenschaftlichen Oberassistenten *Dreßler* und *Kermann* (Babelsberg). Dank gebührt nicht zuletzt auch den technischen Mitarbeitern vornehmlich der Strafrechtsinstitute in Babelsberg und Halle.

Alle diese Tatsachen veranlassen uns, das vorliegende Lehrbuch als eine Gemeinschaftsarbeit zu betrachten, die den Stand der Erkenntnisse unserer Strafrechtswissenschaft um die Mitte des Jahres 1956 widerspiegelt. Als Erstlingswerk eines im Hinblick auf den Umfang der zu behandelnden und neu zu lösenden Fragen, trotz breiter Arbeitsteilung relativ kleinen wissenschaftlichen Kreises erhebt es keinen Anspruch, vollständig und bis ins Detail durchfeilt zu sein. Die Verfasser sind sich bewußt, daß noch viele der im Lehrbuch behandelten Fragen einer gründlicheren wissenschaftlichen Durchdringung bedürfen. Das gilt vor allem für die Probleme der Lehre vom Strafgesetz, für Teile der Lehre von der Strafe und für eine historisch und philosophisch gleichermaßen fundierte Auseinandersetzung mit den speziellen bürgerlichen Strafrechtstheorien; aber auch auf anderen Gebieten mangelt es nicht selten an einer allseitigen und ins Detail gehenden Behandlung der Probleme. Eine der wesentlichsten Aufgaben